

# RS OGH 2005/8/25 15Os71/05p

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.08.2005

## Norm

StGB §15 Abs3 D

StGB §146 A5

## Rechtssatz

Tatobjekt eines zum Nachteil einer Versicherungsgesellschaft versuchten Betrugs ist nicht der in der Schadensmeldung fälschlich als gestohlen deklarierte Gegenstand, sondern das Vermögen der Versicherung im Umfang des geltend gemachten Anspruchs. Mit der Behauptung, dass für den als gestohlen gemeldeten Gegenstand im Tatzeitpunkt kein Versicherungsschutz bestanden habe, wird somit nicht Untauglichkeit des Objekts, sondern der Versuchshandlung behauptet.

## Entscheidungstexte

- 15 Os 71/05p  
Entscheidungstext OGH 25.08.2005 15 Os 71/05p

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2005:RS0120137

## Dokumentnummer

JJR\_20050825\_OGH0002\_0150OS00071\_05P0000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)